

2070 007

20

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 154/64

URTEIL

Verkündet am

19. Mai 1965

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Balbina H [REDACTED], geb. B [REDACTED],
B [REDACTED], [REDACTED], C [REDACTED] de W [REDACTED] (Belgien),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die am [REDACTED]¹⁹²⁶ in Polen geborene jüdische Klägerin wanderte als Kind mit ihren Eltern nach Belgien aus. Am 19. November 1946 erwarb sie durch Eheschließung die belgische Staatsangehörigkeit.

Mit Antrag vom 18. Juni 1960 hat die Klägerin Entschädigungsansprüche angemeldet. Sie hat vorgetragen, sie habe als Jüdin aus Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen illegal leben müssen. Darauf seien gynäkologische Schäden und neuro-vegetative Störungen zurückzuführen.

Zugleich hat die Klägerin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist gebeten.

Zur Begründung dieses Antrags hat sie vorgetragen, sie habe einen im Jahre 1956 beim Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gestellten Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingeigenschaft im Jahre 1957 nicht weiter betrieben, da ihr bei dieser Stelle erklärt worden sei, alle entsprechenden Anträge von Personen, die vor dem Jahre 1947 die belgische Staatsangehörigkeit erworben hätten, würden abgelehnt. Daher habe sie auch davon abgesehen, in Deutschland einen Entschädigungsantrag zu stellen.

Die Entschädigungsbehörde hat sich dem Vertreter der Klägerin gegenüber mit Schreiben vom 13. September 1960 grundsätzlich zur Gewährung der Wiedereinsetzung bereit erklärt, jedoch von der Klägerin den Nachweis ihres Vorbringens verlangt. Die Klägerin hat sodann zwei Bestätigungen vorgelegt. Auf der deutschen Übersetzung einer dieser Bestätigungen findet sich folgender, mit einem Handzeichen unterzeichneter Vermerk vom 6. April 1961: "Es ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wie zu Blatt 5 zugesagt" (Bl. 15 EA). Mit Bescheid vom 10. Mai 1961 hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin für Schaden an Freiheit eine Kapitalentschädigung in Höhe von 3.900.- DM zugewilligt. In den Gründen ist u.a. ausgeführt, die Klägerin habe im November 1956 einen Entschädigungsantrag gestellt.

Mit weiterem Bescheid vom 21. März 1963 hat die Entschädigungsbehörde die Ansprüche der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt, weil keine auf die Verfolgung zurückzuführenden Gesundheitsschäden festzustellen seien.

Die Klägerin hat Klage erhoben und unter Hinweis auf die von ihr vorgelegten ärztlichen Atteste und Privatgutachten vorgetragen, sie sei schon gleich nach der Befreiung wegen neuro-vegetativer Störungen behandelt worden.



Hilfswort: Urteilsbuchbank nach §§ 387ff. UrhG geschützte Datenbank

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, bei der Klägerin lägen nur geringfügige Menstruationsstörungen vor, die keine Erwerbsminderung im entschädigungspflichtigen Umfang bedingten. Weitere Schäden, insbesondere eine vegetative Dystonie, hätten nicht festgestellt werden können.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an sie Kapitalentschädigung in Höhe von 12.451,04 DM, Rentenrückstände in Höhe von 25.306,- DM sowie eine laufende Rente in Höhe von 260.- DM monatlich ab 1. November 1962 zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der ^{vom} Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt, weil die Klägerin den Entschädigungsantrag verspätet bei der Entschädigungsbehörde gestellt habe und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist nicht gegeben seien. Es ist davon ausgegangen, daß die Entschädigungsbehörde der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen

die Fristversäumnis gewährt habe, hat aber gleichwohl eine Nachprüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung vorliegen, als zulässig erachtet, weil die rechtzeitige Antragstellung eine unbedingte Anspruchsvoraussetzung sei und materielle Bedeutung habe. Die Frage, ob die Klägerin im Sinne des § 189 Abs. 3 BEG ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der gesetzlichen Antragsfrist gehindert war, hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen verneint: Die von der Klägerin vorgelegte Auskunft der belgischen UNO-Flüchtlingsbehörde vom 31. Oktober 1960 besage nur, daß der Antrag seinerzeit nicht weiter behandelt worden sei, weil die Klägerin angeforderte Unterlagen nicht beigebracht habe. Im übrigen habe die Klägerin grobfahrlässig gehandelt, wenn sie, wie sie behaupte, die Antragsfrist nur deshalb ^{habe} verstreichen lassen, weil man ihr die Anerkennung als Flüchtling nicht habe in Aussicht stellen können und sie deshalb den Entschädigungsantrag als aussichtslos angesehen habe. Sie habe die Möglichkeit einer vorsorglichen Anmeldung gehabt. Vor allem bedeute es ein grobes Verschulden ihrerseits, wenn sie auf die Auskunft der Flüchtlingsbehörde hin den Entschädigungsantrag als zwecklos erachtet und von einer Anmeldung abgesehen habe. Sie habe den Rat einer mit dem deutschen Entschädigungsrecht vertrauten Person in Anspruch nehmen können. Auf ihre eigene Unkenntnis oder auf die Auskunft ihres Beraters Zurowski, der für sie die Anerkennung als Flüchtling bei der Flüchtlingsbehörde beantragt habe, habe sie sich nicht verlassen dürfen. Denn letzterer sei offensichtlich keine zuverlässige, mit dem deutschen Entschädigungsrecht hinreichend vertraute Person gewesen. Daher liege schon nach dem Vortrag der Klägerin kein Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 189 Abs. 3 BEG vor.

2. Diese Erwägungen halten im Ergebnis der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Nach der Rechtsprechung des Senats (RZW 1964, 327 Nr. 42) haben die Entschädigungsgerichte die Frage, ob der Verfolgte die Frist des § 189 Abs. 1 BEG eingehalten hat, oder ob ihm gegen die Versäumung der Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, jedenfalls dann selbständig zu prüfen, wenn die Entschädigungsbehörde, ohne darauf einzugehen, den Anspruch aus anderen Gründen abgewiesen hat. Der Senat hat diese Auffassung mit der Erwägung begründet, daß die Entscheidung der Entschädigungsbehörde über die Fristwahrung oder die Wiedereinsetzung nicht eine Ermessensentscheidung darstellt, die Behörde also hier nicht den Ermessensspielraum hat, den das Gesetz bei Ermessensentscheidungen gewährt. Mit den das Entschädigungsverfahren beherrschenden Grundsätzen ist es, wie der Senat weiter ausgeführt hat, nicht zu vereinbaren, daß das Gericht eine der klagenden Partei von der Entschädigungsbehörde durch eine unzutreffende Anwendung des § 189 BEG gewährte Ungünstigkeit ohne weiteres hinzunehmen und damit eine unbeeachtete Bevorzugung vor anderen in der gleichen Lage befindlichen Personen zu bestätigen hat. In dieser Entscheidung hat der Senat die Frage unentschieden gelassen, ob eine gerichtliche Nachprüfung auch dann noch möglich ist, wenn die Entschädigungsbehörde ausdrücklich die Rechtzeitigkeit des Antrags bejaht oder die Wiedereinsetzung gewährt hat, bevor sie die Abweisung des Antrages aus anderen Gründen ausgesprochen hat. Diese Frage ist hier nur für den Fall zu entscheiden, daß die Entschädigungsbehörde zwar nicht ausdrücklich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, jedoch die Rechtzeitigkeit der Antragstellung aus anderen Gründen bejaht hat. Die Frage ist zu bejahen.

b) Der angegriffene Bescheid vom 21. März 1963 enthält keine Ausführungen über die Rechtzeitigkeit der Antragsstellung. Die Ansprüche sind lediglich aus sachlichen Gründen

abgewiesen worden. Diesem Bescheid kann somit nur die stillschweigende Annahme der Rechtzeitigkeit der Antragstellung zugrunde liegen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist auch in dem der Bescheiderteilung vorangegangenen Verfahren, so lange es noch beim Regierungspräsidenten in Köln schwebte, der Klägerin Wieder-einsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt worden. Zwar ist der Klägerin mit Schreiben des Regierungspräsidenten vom 13. September 1960 die grundsätzliche Bereitschaft, ihr Wiedereinsetzung zu gewähren, erklärt worden. Auch findet sich auf einem Aktenstück ein handschriftlicher Vermerk, daß Wiedereinsetzung zu gewähren sei. Ein Bescheid hierüber ist jedoch nicht ergangen. Aus dem vorerwähnten Aktenvermerk kann die Klägerin keine Rechte herleiten. Denn ein solcher Vermerk ist ein innerer Vorgang der Behörde und enthält daher nicht schon für sich die Gewährung der Wiedereinsetzung. Im Bescheid vom 10. Mai 1961, durch den der Klägerin eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit zugestanden ist, ist die Entschädigungsbehörde davon ausgegangen, daß die Klägerin im November 1956 einen Entschädigungsantrag gestellt habe. Ist aber die Entschädigungsbehörde, wenn auch irrigerweise, in einem Bescheid davon ausgegangen, daß der Entschädigungsantrag lange Zeit vor Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist gestellt worden sei, so ist für die Annahme, sie habe ausdrücklich oder stillschweigend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, kein Raum. Daraus, daß bei Prüfung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Freiheit zunächst die Frage der Wiedereinsetzung erörtert, hierüber jedoch nicht entschieden, sondern der Antrag aus anderen Gründen als rechtzeitig gestellt erachtet wurde, kann die Klägerin für den hier streitigen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit keine Rechte herleiten. Dies gilt auch dann, wenn davon auszugehen ist, daß die Landesrentenbehörde bei der Entscheidung über diese Ansprüche stillschweigend die dem früheren Bescheid zugrunde

liegende Auffassung der Rechtzeitigkeit der Antragstellung übernommen hat. Diese Auffassung hat lediglich zur Folge, daß der Klägerin der ihr mit dem früheren Bescheid zuerkannte Anspruch verbleiben muß. Sie kann jedoch die Entschädigungsgerichte nicht auch bei Prüfung eines Anspruchs aus einer anderen Schadensart binden. Ist ein solcher Anspruch von der Entschädigungsbehörde abgelehnt worden, so muß das Entschädigungsgericht in der Lage sein, den Anspruch nach jeder Richtung hin, und zwar auch hinsichtlich seiner rechtzeitigen Geltendmachung, zu prüfen. Diese Prüfungspflicht hat der Senat im übrigen auch für den Fall bejaht, daß die Entschädigungsbehörde ausdrücklich die Niedereinsetzung gewährt hat (Urteil vom 19. Mai 1965 - IV ZR 150/64).

c) Entgegen der Auffassung der Entschädigungsbehörde hat die Klägerin durch den Antrag auf Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, den sie im November 1956 beim Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Abteilung für Belgien und Luxemburg, in Brüssel gestellt hat, die Antragsfrist des § 189 BEG nicht gewahrt. Es bedarf keiner Erörterung, daß es sich an dieser Stelle nicht um eine Entschädigungsbehörde im Sinne des § 189 Abs. 1 BEG handelt. Zwar gilt nach Absatz 2 dieser Vorschrift die Antragsfrist auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer für Ansprüche nach diesem Gesetz unzuständigen Behörde gestellt worden ist. Eine Behörde im Sinne dieser Vorschrift kann jedoch nur eine deutsche Stelle sein. Zudem kann in dem Antrag auf Anerkennung als Flüchtling nicht ein Antrag auf Entschädigung im Sinne des § 189 BEG gesehen werden.

d) Der Antrag der Klägerin ist folglich nur dann als rechtzeitig gestellt anzusehen, wenn der Klägerin Niedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist gem. § 189 Abs. 3 BEG zu gewähren ist. Die sonach maßgebliche Frage, ob die Klägerin ohne ihr Verschulden an der Ein-

haltung der Antragsfrist verhindert war, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe schuldhaft gehandelt, weil sie sich auf die Auskunft der belgischen Flüchtlingsbehörde verlassen und nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, den Rat einer mit dem deutschen Entschädigungsrecht vertrauten, insoweit also zuverlässigen Person in Anspruch zu nehmen, bedeutet keine Überspannung der an die Sorgfaltspflicht eines Verfolgten zu stellenden Anforderungen. Die Frage, ob die von der Klägerin um Rat angegangene Person zuverlässig war, ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung, die der Nachprüfung im Revisionsrechtszug grundsätzlich verschlossen ist.

e) Die Revision rügt eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) und der Pflicht zur Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO) mit der Begründung, das Berufungsgericht habe eine Überraschungsentscheidung gefällt, weil nach der Gewährung der Wiedereinsetzung durch die Verwaltungsbehörde die Frage der Wahrung der Antragsfrist im gerichtlichen Verfahren nicht mehr erörtert worden sei. Soweit sich die Revision auf eine Gewährung der Wiedereinsetzung beruft, ist ihr entgegenzuhalten, daß, wie bereits dargelegt, der Klägerin Wiedereinsetzung nicht erteilt worden ist. Im Übrigen mag es offen bleiben, ob sich die Revision auf die gedrückte Verletzung berufen kann, obwohl der Vertreter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, in der nach den Ausführungen des Berufungsurteils ein entsprechender Hinweis noch hätte erfolgen sollen, nicht erschienen war, sich also selbst der Möglichkeit, auf die Rechtslage hingewiesen zu werden, begeben hatte. Denn die Rüge greift nicht durch, weil sie nicht in der gebotenen Form angebracht ist. Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Rüge im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO. Die Revision hätte ausführen müssen, welche Tatsachen die Klägerin im Falle der Gewährung des rechtlichen Gehörs, das heißt, im Falle eines Hinweises und einer richterlichen Befragung, vorgetragen und welche Beweismittel sie hierfür

bezeichnet hätte. Hieran fehlt es aber. In der Revisionsbegründung ist insoweit nur ausgeführt, die Klägerin hätte, falls ihr die im Urteil niedergelegten Erwägungen entgegengehalten worden wären, die Möglichkeit gehabt, sich hiergegen durch einen weiteren Sachvortrag zur Wehr zu setzen und entsprechende Beweise anzutreten. Wenn auch an die Anbringung der Rüge einer Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden können (vgl. BGHZ 27, 163, 169), so reicht doch hierfür die allgemein gehaltene Formulierung in der Revisionsbegründung, die jegliche Tatsachenangabe vermissen läßt, nicht aus. Diese Formulierung ist zu unbestimmt, als daß aus ihr entnommen werden könnte, daß das Berufungsurteil auf der gerügten Verletzung beruhen kann. Die Rüge ist daher unbeachtlich.

3. Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, muß deren Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Kocher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen